

Vorläufiger Schutz vor Folgen einer Insolvenzsverschleppung

INSOLVENZANTRAG UND CORONAVIRUS

Bund, Länder und Kommunen haben für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität beschlossen. Zugleich hat der Bundestag gesetzliche Regelungen verabschiedet, die in der gegenwärtigen Situation die Insolvenzgefahr verringern sollen.

Der Bundestag hat die gesetzliche Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, bis 30. September 2020 mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31. März 2021 ausgesetzt und regelt auch andere Erleichterungen für auf Grund von Corona insolvent gewordene Unternehmen in einem „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz“ (COVInsAG).

Organschaftliche Vertreter juristischer Personen – in der Praxis Vorstände und Geschäftsführer – und einige Gleichgestellte sind verpflichtet, unverzüglich beziehungsweise spätestens drei Wochen nach Eintritt der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung) selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Wer das versäumt, macht sich strafbar, schuldet Schadenersatz und trägt das Risiko, dass eine Versicherung sich weigert, den Schaden zu regulieren.

Wer ohne die Aussetzung der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht einen Insolvenzantrag stellen müsste und die Zeit der straflosen Insolvenzsverschleppung nutzt, um staatliche Hilfe zu erhalten und/oder zu sanieren, sollte auf Folgendes besonders achten:

1. Die Insolvenz muss als Folge der Corona-Pandemie eingetreten sein und es muss die Aussicht bestehen, die Insolvenz zu beseitigen. Wer auch ohne die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie insolvent ist, muss trotzdem einen pflichtgemäßen Insolvenzantrag stellen. Für ihn gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht. Da über diese Frage erst entschieden wird, wenn die Corona-Krise lange vorüber ist, sollte sehr gut dokumentiert werden, dass die Insolvenz durch die Corona-Pan-



demie bedingt ist, am besten durch die Bestätigung des Steuerberaters oder eines Insolvenzexperten.

2. Wer coronabedingt die Insolvenz verschleppt, wird auch zivilrechtlich geschützt. Zahlungen während der straflosen Insolvenzsverschleppung **lösen grundsätzlich keine Haftungen aus und sind auch nicht anfechtbar.** Außerdem ist die Kreditvergabe während dieser Zeit erleichtert.

3. Alle sonstigen Risiken in der Insolvenz bleiben bestehen. Insbesondere Straftatbestände wie Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Betrug, Untreue, Unterschlagung und Bankrott bleiben unverändert. Rein praktisch gilt natürlich, dass sich dafür im Zweifel niemand interessiert, wenn das Unternehmen durch staatliche Hilfe oder anderweitig „die Kurve kriegt“, seine Gläubiger bezahlt und überlebt. Gelingt das allerdings nicht, drohen Schadensersatz und Staatsanwaltschaft. Nicht alle Versicherungen decken solche Schäden ab.

4. Ist die Insolvenz trotz Corona nicht zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, insol-

vente Betriebe **durch Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sachwalters oder durch einen Insolvenzverwalter fortzuführen** und im Rahmen einer übertragenden Sanierung oder eines Insolvenzplanes zu sanieren. Langjährig erfahrene Insolvenzverwalter erreichen so in vielen Fällen gute Ergebnisse inklusive einer Perspektive für den Unternehmer.

Insgesamt will der Gesetzgeber durch das COVInsAG Unternehmen und deren Organe, die wegen Corona in Schwierigkeiten geraten, so lange vor den Folgen einer Insolvenzsverschleppung schützen, wie es notwendig ist, um staatliche Hilfe zu erhalten. Die Frage, ob eine ansonsten kritische Handlung in der Krise wirklich coronabedingt war, wird die Gerichte wahrscheinlich noch beschäftigen, wenn die derzeitige Krise schon lange vorüber ist.

Professor Dr. Florian Stapper
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Leipzig